



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 17

Datum 08.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde
- 32 Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen vom 25.06.2015, 2. Änderung vom 08.11.2017
- 33 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



31

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

(Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 in der aktuell geltenden Fassung)

Die Gemeinde Odenthal und die Stadt Leichlingen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde geschlossen.

Die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GKG erfolgte im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis am 06.10.2017.

Leichlingen, 30.10.2017

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister

32

SATZUNG, BENUTZUNGSORDNUNG UND KOSTENTARIF DER STADTBÜCHEREI LEICHLINGEN vom 25.06.2015 (2. Änderung vom 08.11.2017)

Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
 - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
 - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Ort der Begegnung,



- Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
 3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
 4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a) Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b) Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
 - c) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
 - d) Vormerkungen entliehener Medien
 - e) Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
 - f) Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
 - g) Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.35 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.



§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 21. Juli 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25. Juni 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 07. November 2017

Frank Steffes
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleihung vorzulegen und zur Registrierung beim Zugang zur Bergischen Onleihe erforderlich.
3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
4. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.



§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus den Bestsellerservices
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Ausleihe von E-Book-Readern
6. Vormerkungen entliehener Medien
7. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
8. Verspätete Rückgabe von Medien (Säumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.

2. Die Kundin/Der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Beim Beantragen von Institutionsausweisen muss der Antragsteller oder die Institution die Haftungserklärung unterzeichnen.

Auch ohne unterschriebene Anmeldung erkennen Besucherinnen und Besucher mit Betreten der Stadtbücherei die Benutzungsordnung für die Dauer ihres Aufenthalts an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),
 - Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,
 - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
 - sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Zeitschriften, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) gilt eine Ausleihfrist von



7 Tagen. Für jahreszeitliche Medien (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval), E-Book-Reader oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden.

Leihfristen in der Bergischen Onleihe unterscheiden sich und werden dort spezifisch geregelt.

Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

2. Kinder- und Jugendliche können nur solche Medien ausleihen, die auch für ihr Alter freigegeben sind.
3. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
5. Die Büchereileitung ist berechtigt für die Mediennzahl, die Benutzerinnen/Benutzer gleichzeitig ausleihen dürfen, eine Obergrenze festzusetzen.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Rechte Dritter

1. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen und vor Ort in der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Die Weitergabe der Medien an Dritte sowie deren Vervielfältigung ist nicht gestattet, soweit die Vervielfältigung nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Kundin/Der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
5. Für Beschädigungen oder Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) ist die Kundin oder der Kunde ersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und weiterer Materialkosten zu leisten.
6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
7. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entliehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.
8. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie die inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.



9. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Die Leihfrist endet mit dem bei der Ausleihe festgelegten Datum. Auf Wunsch wird den Kundinnen/den Kunden eine Ausleihquittung mit den Terminen ausgedruckt.
2. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet schriftlich an die Rückgabe der Medien zu erinnern. Die Kundin/Der Kunde ist selbst verantwortlich für die pünktliche Rückgabe der entliehenen Medien und kann sich nicht auf eine fehlende Erinnerung berufen.
3. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
4. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
6. Nach Ablauf der Fristsetzung seitens der Bücherei, ist die Stadtbücherei berechtigt anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
7. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
8. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
9. Die Kundin/Der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Nutzerin/Der Nutzer der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei erkennt automatisch mit der Arbeit an Computern vor Ort die Internet-Benutzungsregeln der Stadtbücherei Leichlingen an.
2. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.
3. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Es ist ausdrücklich untersagt bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Bücherei rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische, gegen die guten Sitten verstoßende und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Bild, Text, Ton) abzurufen oder in das Internet einzugeben.
6. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.



7. Die Kundin/Der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kundinnen/ Kunden neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Bergische Onleihe

Die Stadtbücherei Leichlingen bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit des Zugangs zur Bergischen Onleihe an. Dort können verschiedene elektronische Medien wie E-Books, Hörbücher, Hörspiele, Filme und Zeitschriften ausgeliehen werden.

Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert (divibib GmbH, Wiesbaden).

1. Voraussetzung für die Nutzung der Bergischen Onleihe ist die Registrierung und die Freischaltung für die Bergische Onleihe über die Stadtbücherei. Bei der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen/Benutzer einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, womit die Freischaltung der Bergischen Onleihe durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
2. Die Ausleihe der elektronischen Medien erfolgt über Download oder Streaming über das Internet und/oder sonstige digitale Netze.

Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wurden den Nutzerinnen/Nutzern im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt. Der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteinräumung.

Nach Ablauf der Leihfrist ist die Nutzung der Inhalte nicht mehr gestattet. Die den Nutzerinnen/Nutzern zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzerinnen/Benutzer anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.

3. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Bergischen Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen – insbesondere wiederholte unpünktliche Rückgabe, schlechte Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bücherei – können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbücherei berechtigt anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht in der Stadtbücherei wird durch die Stadtangestellten Büchereimitarbeiterinnen/Büchereimitarbeiter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Essen und Trinken ist im Medienbereich der Stadtbücherei (Sachbuchbereich, Kinder- und Jugendbereich, Romanbereich, DVD-, Hörbuch- und Hörspielbereich) nicht gestattet. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
5. Störendes Verhalten ist zu unterlassen.



§ 12 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Stadtbücherei Leichlingen werden durch einen separaten Aushang bekanntgegeben.

Kostentarif

für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

(Stand: 08.11.2017)

1.	<u>Gebühren pro Jahr</u>		
	Ausstellung eines Leseausweises:		
1.1	Erwachsene		€ 20,- / Jahr
1.2	Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW		€ 10,- / Jahr
1.3	Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“		€ 10,- / Jahr
1.4	Kinder unter 16 Jahren		€ 5,- / Jahr
2.	<u>Sonstiges</u>		
2.1	Leihverkehrsbestellungen je Leihschein		€ 3,-
2.2	Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich		€ 3,-
2.3	Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei)	€ 0,50
		Erwachsene	€ 1,-
2.4	Ausleihen aus dem Bestsellerservice	Pro DVD, CD	€ 1,-
2.5	Ausleihe von Konsolenspielen		€ 2,-
3.	<u>Versäumnisgebühren</u>		
	Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
		Kinder und Jugendliche	Erwachsene
	1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
	2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
	3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-
	3. Mahnung	zusätzlich Portokosten für die Mahnungen 1-3 nach dem aktuellen Porto der Post.	
	Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Für Gebühren und Medien die durch die Stadt Leichlingen eingezogen werden, fallen zusätzliche Kosten an (vgl. § 7).		



33

**Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
durch die Meldebehörde
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes
i. V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes**

Nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. März 2018 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2019 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 07.11.2017

Stadt Leichlingen

gez.
Frank Steffes
Bürgermeister